

1. Kaufmännische Bedingungen

Preise

Alle Preise gelten freibleibend, exklusive MwSt. in Euro, zuzüglich 2,5 % anteilig Roadpricing vom Netto-Warenwert sowie einem Zuschlag pro kg für den Rohstoff Glas. Beides entnehmen Sie dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

Aufträge

Aufträge, ob mündlich oder schriftlich erteilt, gelten erst dann als angenommen, wenn diese schriftlich bestätigt sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.

Lieferzeiten - Lieferverzug

Die Angabe des voraussichtlichen Liefertermins erfolgt unverbindlich. Schadenersatzansprüche aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

Oberflächenberechnung

Die Oberfläche wird bei rechteckigen Scheiben nach dem tatsächlichen Maß berechnet. Berechnungsgrundlage für Modelle und Schablonen ist das umschriebene Rechteck. Die Mindestverrechnungsgröße bei Glas beträgt 0,10 m², bei Sonder- und Einscheibensicherheitsglas 0,30 m² und bei Verbundsicherheitsglas 0,50 m².

Zuschlag für Schablonen

Schablonen und Modelle werden digital erfasst und stellen einen erhöhten Aufwand dar. Der Zuschlag je Schablone beträgt € 17,50 Netto.

Zuschläge für Sonderformen

Siehe Angaben in der jeweils gültigen Preisliste.

Übergrößenzuschlag

Gläser in der Breite größer als 2100 mm und in der Höhe größer als 2100 mm weisen höhere Verschnitt- und Manipulationskosten auf. Der Übergrößenzuschlag beträgt 30 % bei einer Breite größer als 2100 mm und 50 % bei einer Höhe größer als 3200 mm.

Auftragsänderung

Nach Vorliegen der Auftragsbestätigung von Glas Wiesbauer können Änderungen und Stornos nur mit unserer Zustimmung von Glas Wiesbauer erfolgen. Änderungen sind nur möglich, wenn der Zuschnitt des Glases noch nicht erfolgt ist. Der ursprünglich bestätigte Liefertermin verändert sich gegebenenfalls.

Reklamationen

Beanstandungen müssen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort, unverzüglich und entsprechend belegt, geltend gemacht werden. Reklamationen können sich nur auf unverarbeitete Ware beziehen. Beanstandungen, Bemängelungen oder Meinungsverschiedenheiten heben die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge nicht auf.

Beschaffenheit der Ware

Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die bestehenden Ö-Normen hinsichtlich Dicke, sonstiger Maße sowie Glasfehler usw. werden vom Verkäufer in Anspruch genommen.

Verpackung und Versand

Der Versand erfolgt lose, u.a. mit Spezialtransportern von Glas Wiesbauer. Bei Verwendung von Mehrwegtransportgestellen ersuchen wir um Rückgabe innerhalb von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Mehrwegtransportgestelle zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei Verlust oder Beschädigung der Mehrwegtransportgestelle. Für die Zustellung unter einem Auftragswert von € 175,00 Netto berechnen wir € 6,50 Netto.

Lohnhärtung

Glas für Lohnhärtung ist vom Besteller frei Haus an Glas Wiesbauer zu senden. Die Vorspannung von kundenseitig beigestellten Gläsern erfolgt ohne jegliche Haftung für Bruch oder Beschädigung. Das Glas muss bereits bearbeitet, gereinigt und in einem für die Glashärtung geeigneten Zustand sein. Gläser mit Abmessungen von max. 1500 x 3800 mm, mind. 80 x 190 mm, diagonal mind. 210 mm können verarbeitet werden.

Lohnverbund

Glas für Lohnverbund ist vom Besteller frei Haus an Glas Wiesbauer zu senden. Die Laminierung von kundenseitig beigestellten Gläsern erfolgt ohne jegliche Haftung für fehlerhaften Verbund, Bruch oder Beschädigung. Es werden ausschließlich EVA-Folien im Vakuumverfahren zum Verbund herangezogen. Das Glas muss bereits bearbeitet, gereinigt und in für Folienverbund geeignetem Zustand sein. Abmessungen von max. 1900 x 3500 mm (je nach Aufbau) können verarbeitet werden.

Haftung für beigestelltes Material

Für beigestelltes Material vom Kunden übernimmt Glas Wiesbauer keine Haftung.

Zahlungsbedingung

So nicht anders vereinbart, 7 Tage ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto, 14 Tage netto. Die aktuelle Zahlungsbedingung entnehmen Sie bitte dem Angebot, der Auftragsbestätigung und der Rechnung.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers, auch dann, wenn sie im Betrieb des Käufers bearbeitet oder verwendet wird.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Mauthausen. Als Gerichtsstand gilt das für Glas Wiesbauer zuständige Gericht.

Technische Machbarkeit und Toleranzen

Bestellungen

Alle Maße sind in Millimeter anzugeben, wobei das erste Maß die Breite, das zweite Maß die Höhe ist. Bei Ornamentgläsern sind die Strukturseite und der Strukturverlauf anzugeben. Falls nicht angegeben, ist die glatte Seite zugleich Ansichtsseite und der Strukturverlauf senkrecht.

Kennzeichnung Einscheibensicherheitsglas

ESG wird mit unserem Markenzeichen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird bei rechteckigen Scheiben in der Regel im Eckbereich angebracht. Auf Wunsch erfolgt ab 6 mm die Kennzeichnung an der kurzen Kante im rechten Eckbereich.

Satinatoglas

Die Oberflächenbeschaffenheit ist produktspezifisch, von Scheibe zu Scheibe unterschiedlich in der Wirkung und der inhomogenen Oberflächenrauheit. Eine unterschiedliche Optik ist daher produktspezifisch und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Design-Verschiebungen

Bei Strukturgläsern sind Design-Verschiebungen bei nebeneinander angeordneten Gläsern unvermeidbar und entsprechen der Qualität des Rohproduktes. Oberflächenfehler sind handelsüblich und kein Reklamationsgrund.

Eigenfarbe

Alle bei Glaserzeugnissen verwendeten Materialien haben rohstoffbedingte Eigenfarben, welche mit zunehmender Materialdicke deutlicher werden können. Für daraus resultierende Farbunterschiede in der Weiterverarbeitung übernimmt Glas Wiesbauer keine Haftung.

Schablonen

- Schablonen können nur im Maßstab 1:1 angenommen werden.
- Schablonen sollten aus Schablonenpapier angeliefert werden.
- Teilschablonen aus Papier oder Karton sind nicht zulässig.
- Jede Schablone muss mit Namen u. Komm.-Nr. des Bestellers versehen sein.
- Den Schablonen ist unbedingt eine Bestellkopie beizulegen.
- Bei Maßunklarheiten gilt die Schablone als verbindlich.
- Aufträge aus ungeeigneten Schablonen können nicht bearbeitet werden.

Lochbohrungen, Positionierungen, Abstände, Durchmesser bei ESG-Gläsern

Löcher können mit Durchmessern von 5 – 100 mm gebohrt werden. Für Lochdurchmesser bis 30 mm gilt eine Toleranz +/- 1 mm. Für Lochdurchmesser größer als 30 mm +/- 2 mm. Für den Abstand der Löcher von den beiden Scheibenkanten bis zur Lochmitte oder für den Abstand zwischen zwei Löchern gelten sinngemäß die gleichen Toleranzen wie für die Scheibe selbst. Werden mehr als vier Lochbohrungen einander zugeordnet, vergrößern sich die Mindestabstände.

Die Entfernung der Löcher in den Ecken hat von der Eckenspitze zur Lochkante mindestens das Vierfache der Glasdicke zu betragen.

bis 12 mm Glasdicke

Der Lochdurchmesser darf nicht kleiner sein als die Glasdicke. Der Abstand zwischen Lochrand und Scheibenkante oder zwischen zwei Löchern muss mindestens so groß sein wie die Glasdicke.

bei 15 mm Glasdicke

Der Lochdurchmesser darf nicht kleiner sein als die Glasdicke + 2 mm. Der Abstand zwischen Lochrand und Scheibenkante oder zwischen zwei Löchern muss mindestens so groß sein wie die zweifache Glasdicke.

bei 19 mm Glasdicke

Der Lochdurchmesser darf nicht kleiner sein als die Glasdicke + 4 mm. Der Abstand zwischen Lochrand und Scheibenkante oder zwischen zwei Löchern muss mindestens so groß sein wie die zweifache Glasdicke.

Sind die Löcher näher am Glasrand als oben beschrieben, so sind die Lochdurchmesser zu vergrößern und die Löcher zu schlitzen.

Eckausschnitte und Innenecken

Aus produktionstechnischen Gründen sind Eckausschnitte nur mit Radius auszuführen. Der Radius von Ausschnitten muss mindestens so groß sein wie die Glasdicke (z.B. Glasstärke 8 mm = Radius 8 mm).

Maßtoleranzen

Kantenlänge	Toleranz bei rechteckigen Scheiben	Toleranz bei Sonderformen 1)	Planimetrie
bis 500 mm	+/- 1,0 mm	+/- 1,0 mm	0,20 %
bis 1000 mm	+/- 1,5 mm	+/- 2,0 mm	0,20 %
bis 1500 mm	+/- 2,0 mm	+/- 3,0 mm	0,25 %
bis 2500 mm	+/- 2,5 mm	+/- 4,0 mm	0,30 %
bis 3000 mm	+/- 3,0 mm	+/- 4,5 mm	0,40 %
bis 3500 mm	+/- 4,0 mm	+/- 5,5 mm	0,40 %
über 3500 mm	+/- 5,0 mm	+/- 7,0 mm	0,40 %

1) bei Glasdicke ab 8 mm beträgt die Mindesttoleranz +/- 2 mm

Maximale Größen für Verbundsicherheitsglas

(weitere Größen auf Anfrage)

Glasstärke	2 fach VSG mit EVA	3 fach VSG mit EVA
bis 2 x 6 mm	1900 x 3500	1000 x 2500
bis 2 x 12 mm	1300 x 3500	1000 x 2500

Maximale Größen für Einscheibensicherheitsglas sowie Lohnhärtung

(weitere Größen auf Anfrage)

Glasstärke	ESG	TVG
3 mm	900 x 2400	
4 mm	1200 x 2800	1000 x 2600
5 mm	1500 x 3200	1100 x 3000
6 mm	1500 x 3800	1300 x 3800
8 mm	1500 x 3800	1500 x 3800
10 mm	1500 x 3800	1500 x 3800
12 mm	1500 x 3800	
15 mm	1500 x 3800	
19 mm	1500 x 3800	